

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des städtischen Schulkindergartens
(Schulkindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Schulkindergartens in Wolfratshausen (Schulkindergartengebührensatzung):

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung des städtischen Schulkindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Für die erste Anmeldung eines Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in den Schulkindergarten aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Schulkindergartens.

**§ 4
Höhe der Besuchsgebühr**

- (1) Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 7,50 €.
- (2) Die Besuchsgebühr wird für 11 Monate eines Schulkindergartenjahres erhoben.
Bei einem Besuch von durchschnittlich
 - a) über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 105,00 €.
 - b) über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 115,00 €.
- (3) Darüber hinaus wird monatlich
 - a) ein Spielgeld in Höhe von 6,00 €
 - b) ein Teegeld in Höhe von 1,60 €erhoben.

§ 5 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Schulkindergarten, so wird die Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 für das 2. Kind um ein Drittel und für jedes weitere Kind um die Hälfte ermäßigt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulkindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto 12 48 der Stadt Wolfratshausen bei der Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen, BLZ 700 543 06 oder durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung oder der Leitung des Schulkindergartens ist nicht möglich.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 KAG (Kommunalabgabengesetz) zu entrichten.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten nach § 4 Abs. 2 ohne eine von der Leitung akzeptierte Entschuldigung für den Einzelfall, trotz Hinweis der Leitung und schriftlicher Aufforderung des Trägers wiederholt nicht eingehalten, wird
 - a) bei Überschreitung der Buchungszeit ab dem Folgemonat die nächst höhere Gebühr fällig und
 - b) bei Unterschreitung (Luftbuchung) und damit bei Gefährdung der Förderung des Schulkindergartenplatzes geht der weitere Anspruch auf den Schulkindergartenplatz verloren. In diesem Fall ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Schulkindergartens vom 14.06.2006 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Wolfratshausen, 20.04.2010



Helmut Forster
1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des städtischen Schulkindergartens
(Schulkindergartengebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Schulkindergartens in Wolfratshausen (Schulkindergartengebührensatzung):

§ 1
Änderungen

§ 4 Abs. 2, 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätte Schulkindergartengebührensatzung werden aufgehoben und erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Die Besuchsgebühr wird für 11 Monate eines Schulkindergartenjahres erhoben.

Bei einem Besuch von durchschnittlich

- | | |
|--|----------------|
| a) über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 110,00 €. |
| b) über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 118,00 €. |

- (3) Darüber hinaus wird monatlich ein Spielgeld in Höhe von 7,00 € und ein Tee-geld in Höhe von 2,00 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Schulkindergartengebührensatzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Wolfratshausen, 11.05.2015


Klaus Heilingelechner
Erster Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des städtischen Schulkindergartens
(Schulkindergartengebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Schulkindergartens in Wolfratshausen (Schulkindergartengebührensatzung):

§ 1
Änderungen

§ 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Schulkindergartens wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung und wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (2) Die Besuchsgebühr wird für 11 Monate eines Schulkindergartenjahres erhoben.

Bei einem Besuch von durchschnittlich

- | | |
|--|----------------|
| a) über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 110,00 €. |
| b) über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 118,00 €. |
| c) über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 129,00 € |

- (4) Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird monatlich eine Gebühr von 72,00 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Schulkindergartengebührensatzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Wolfratshausen, 31.07.2015


Klaus Heilingelechner
Erster Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des städtischen Schulkindergartens
(Schulkindergartengebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Schulkindergartens in Wolfratshausen (Schulkindergartengebührensatzung):

§ 1
Änderungen

§ 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätte Schulkindergartengebührensatzung wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung und wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (2) Die Besuchsgebühr wird für 12 Monate eines Schulkindergartenjahres erhoben.

Bei einem Besuch von durchschnittlich

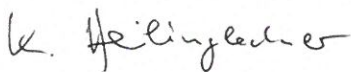
- | | |
|--|----------------|
| a) über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 110,00 €. |
| b) über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 120,00 €. |
| c) über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 132,00 € |

- (4) Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird monatlich eine Gebühr von 72,00 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Schulkindergartengebührensatzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Wolfratshausen, 31.07.2017



Klaus Heilingelechner
Erster Bürgermeister